

Ernst werden sich zu ihrer Anwendung entschließen. Der Japaner Ogino z. B. wagt nicht seinen Lesern dieses Opfer zuzumuten, sondern gibt nur darüber seiner Freude Ausdruck, daß wenigstens für einen Teil des Monats die schädlichen Verhütungsmittel überflüssig geworden sind. Allerdings verlangt die neue Methode kein Heldentum, wie dies bei der vollkommenen ehelichen Enthaltung oft der Fall war, sondern ist allen möglich, die guten Willens sind. Sollten wir uns darüber nicht von Herzen freuen dürfen?

Pastoralfälle.

(Katholische Beerdigung eines Nichtkatholiken.) Der Missionär Leo wird auf der Straße von einem Manne und einer Frau angehalten, die erklären, sie wollten katholisch werden. Insbesondere die Frau erklärt nachdrücklich, das Sündenleben müsse nun ein Ende nehmen. Leo erfährt, daß beide einer der vielen am Ort vertretenen protestantischen Sekten angehören und miteinander im Konkubinat leben. Der Missionär bestellt sie für nachmittags ins Pfarrhaus, erwartet sie aber vergebens. Nach einigen Tagen erscheint der Mann und erzählt, seine Frau sei an jenem Tage plötzlich erkrankt und ins Krankenhaus eingeliefert worden, ohne daß jedoch die Ärzte den Zustand für gefährlich gehalten hätten. Gestern sei plötzlich eine Verschlimmerung und der Todeskampf eingetreten. Im Sterben habe die Frau gebeten, den Missionär zu rufen, aber ehe das geschehen konnte, war sie schon tot. Er bittet, sie katholisch zu begraben.

Der Missionär hält den Bericht für glaubwürdig und beerdigt die Frau. Er befürchtet zwar Anstoß und Hetze auf Seite der Protestanten, wenn er jemand beerdigt, der als Mitglied ihrer Konfession gelte, kann aber infolge gewisser Umstände den Ordinarius nicht befragen und begnügt sich damit, zur Beseitigung des Anstoßes am Grabe sowie am nächsten Tag in der katholischen Schule die Lage des Falles darzulegen mit der Bitte, die Katholiken möchten das ihren protestantischen Bekannten wiedererzählen.

Von anderen Priestern angegriffen, weil er eine Protestantin beerdigt habe, beruft sich Leo darauf, daß der Frau nach can. 1239, § 3, die kirchliche Beerdigung zustehe, weil sie nicht nur irgend welche, sondern sehr deutliche Zeichen der Reue gegeben habe und mithin dem Wortlaut gemäß von can. 1240, § 1, n. 1, ausgenommen sei. Darauf entgegnen andere Priester, daß sie trotzdem die Frau nicht beerdigt hätten. Die protestan-

tischen Prediger würden den scheinbaren Übergriff weidlich zur Hetze gegen die katholische Kirche ausnützen und der Nachteil würde größer sein als der Vorteil. Die Erklärung, die Leo am Grabe und in der Schule gegeben habe, würde nicht bis zu den Protestanten dringen und das Ärgernis nicht beseitigen.

Zwei Fragen ergeben sich:

a) Hätte die Frau an sich ein Recht auf kirchliche Beerdigung?

b) Ist dieses Recht so gewichtig, daß der Missionär dafür eine gewisse Hetze mit ihren eventuellen Nachteilen — die farbigen Protestanten sind das eigentliche Missionsobjekt — in Kauf nehmen muß, oder entschuldigen ihn Klugheitsrücksichten von der katholischen Beerdigung der Frau?

Der Leib des Getauften ist ein „Glied Christi“, ein „Tempel des Heiligen Geistes“ (1. Kor 6, 15, 19) und als solcher zur Wiedervereinigung mit der Seele in der glorreichen Auferstehung bestimmt. Von dieser dogmatischen Wahrheit aus hat die Kirche seit den ersten Zeiten die Beerdigung der Getauften mit einer religiösen Weihe umgeben. Dieser in der Offenbarung begründete und aus der Glaubensüberzeugung der Kirche entstandene Brauch entsprach auch so völlig dem Wunsche und dem Verlangen der Hinterbliebenen, durch Gebet und Opfer der Seele des Verstorbenen zu Hilfe zu kommen. Ein Mitwirken des Priesters durch sein Gebet an der Leiche wird schon bei Tertullian und Origenes erwähnt. Ebenso weiß Tertullian bereits von einer Verbindung des heiligen Meßopfers mit der christlichen Totenfeier zu berichten. Im 4. Jahrhundert finden sich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses im wesentlichen schon ähnlich den heutigen: die Überführung der Leiche vom Sterbehaus zur Kirche unter Gebet und Psalmen-gesang, der Gottesdienst in der Kirche in Anwesenheit des Leichnams und das Geleite des Leichnams von der Kirche zur Begräbnisstätte. Im can. 1204 des Kodex wird der Inhalt des Begriffes „kirchliches Begräbnis“ in wesentlich gleichem Sinne festgelegt: die Übertragung des Leichnams zur Kirche, die Exequien in Gegenwart des Leichnams in der Kirche und die Beisetzung an dem von der Kirche bestimmten, d. i. geweihten Orte. An heiligem Orte soll der geheiligte Leib des Christen ruhen als ein Samenkorn der künftigen glorreichen Auferstehung; auf einem „Gottesacker“, wie eine glaubensfrohere Zeit den Friedhof so sinnvoll zu bezeichnen pflegte.

Die kirchliche Begräbnisfeier mit ihren zahlreichen Gebeten und Zeremonien soll zweifellos auch zum Troste der Hinterbliebenen wie zur Erbauung der christlichen Gemeinde dienen. Aber mehr noch spricht fast aus jeder Zeile des Textes

und der Rubriken des Beerdigungsritus die Absicht der Kirche, der Seele ihres verstorbenen Kindes in wahrhaft mütterlicher Weise Beistand und Hilfe zu gewähren. So wird die kirchliche Beerdigung zugleich zu einer feierlichen Bekundung der lebendigen Gemeinschaft zwischen dem Verstorbenen und der Kirche. Wenn aber das, dann kann ein kirchliches Begräbnis nur für jene in Frage kommen, die zu ihren Lebzeiten in dieser lebendigen Gemeinschaft mit der Kirche gestanden und sich bis zum Augenblicke ihres Hinscheidens dieser Gemeinschaft wenigstens nicht unwürdig gemacht haben. Als nicht zur Gemeinschaft der Kirche gehörig sind nach can. 1239, § 1, von vornherein alle Ungetauften vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen. Eine Ausnahme wird im § 2 für die Katechumenen gemacht, die ohne eigene Schuld der Taufe vor ihrem Tode beraubt geblieben; diese sind, weil durch ihr Verlangen bereits zur Kirche gehörig, in dieser Hinsicht den Getauften gleichzustellen. Allen Getauften aber ist das kirchliche Begräbnis zu gewähren, „so weit sie desselben nicht etwa ausdrücklich vom Rechte aus beraubt sind“ (§ 3). Mit dieser einschränkenden Klausel sind alle jene Getauften zusammengefaßt, die sich der kirchlichen Gemeinschaft unwürdig gemacht oder sich mit freier Entschließung von ihr losgesagt haben: Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Freimaurer und ähnliche Sektierer; Exkommunizierte und Interdizierte nach Fällung des Urteilspruches; Selbstmörder; Duellanten; solche, die ihren Leichnam zur Verbrennung bestimmt haben; endlich auch sonstige öffentliche und notorische Sünder (can. 1240, § 1).

Ein solches Gesetz mag beim Fernstehenden vielleicht den Eindruck einer gewissen Härte hervorrufen; dem liberalen Zeitgeist wird es immer ein Stein des Anstoßes bleiben. Das wird jedoch die Kirche durchaus nicht hindern, auch in Zukunft an diesen Bestimmungen festzuhalten. Denn das Gesetz ist ganz und gar konsequent, ja es ist von der Rücksicht auf innerste Zusammenhänge zwischen Dogma und Disziplin geradezu gefordert. Wer sich bis zum letzten Augenblicke durch seinen Glauben oder auch durch sein Leben notorisch von der Kirche getrennt gehalten, kann auch nach seinem Tode keinen Anspruch auf eine Gemeinschaft mit ihr besitzen. Seit alten Zeiten galt der Grundsatz: „Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.“

Gewiß soll nicht geaugnet werden, daß die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine der schwersten Strafen ist, die die Kirche verhängen kann; zugleich auch eine der empfindlichsten Strafen, wie man immer wieder auch in religiös indifferenten Kreisen beobachten kann; um so mehr, als diese Strafe wie kaum eine andere kirchliche Strafe der breitesten

Öffentlichkeit bekannt zu werden pflegt. Aber hierin gerade zeigt sich auch wieder die liebevolle Milde der benigna mater. Eine kurze, unscheinbare Beifügung in can. 1240, § 1, ist es, und doch von größter Bedeutung für unzählige praktische Entscheidungen: „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa.“ Diese ebenso kurze wie entscheidungsreiche Klausel bezieht sich auf alle Gruppen der Getauften, die in der sogleich folgenden Aufzählung im erwähnten Kanon vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen werden. So bezieht sich diese mildernde Klausel im neuen Rechte sogar auf die im Duell Gefallenen, die früher durch die Konstitution „Detestabilem“ Benedikts XIV. auch dann vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen blieben, wenn sie vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben hatten. — „Aliqua poenitentiae signa“, eine wahrhaft weitherzige Milde! Es ist keine Rede von einer förmlichen Versöhnung mit der Kirche im äußeren Rechtsbereich; nicht einmal von einer sakramentalen Beichte oder dem ausdrücklichen Verlangen nach einer solchen; nur „irgend welche Zeichen der Buße“! Also genügt schon der (äußerlich kundgegebene) Wunsch zu beichten, den Priester rufen zu lassen, wie jedes andere Zeichen der Bußgesinnung. (Nicht aber würde genügen, daß der bereits Bewußtlose bloß noch die bedingte Lossprechung erhalten hat; denn diese kann und soll auch dort gegeben werden, wo kein Zeichen der Buße wahrgenommen werden kann, solange nicht die Unbußfertigkeit oder die Ablehnung der Gnadenmittel positiv feststeht. Hier dagegen werden irgend welche Zeichen der Buße erfordert, die demnach äußerlich wahrnehmbar sein müssen.)

Praktisch werden hier weniger Schwierigkeiten bestehen, wo es sich um solche handelt, die in ihrem Leben wenigstens äußerlich in Verbindung mit der Kirche gestanden sind; z. B. um Selbstmörder, Duellanten, öffentliche Sünder u. s. w. Wenn ein solcher irgend welche Zeichen der Buße gegeben hat (wofür nach Ansicht der Autoren auch ein einziger glaubwürdiger Zeuge genügt), dann ist ihm zweifelsohne das kirchliche Begräbnis zu gewähren. Schwieriger ist die Frage bezüglich jener, die von der Kirche notorisch getrennt gewesen, wie der Apostaten, Häretiker, Schismatiker. Wenn sie sich schuldbarerweise von der Kirche getrennt, aber vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben haben, die ihren Wunsch nach Wiederversöhnung mit der Kirche erkennen ließen, dann wird auch ihnen die kirchliche Beerdigung zu gewähren sein. Allerdings bleibt es, um Ärger zu vermeiden, Pflicht des Priesters, die Öffentlichkeit von der vor dem Tode kundgegebenen Sinnesänderung des Verstorbenen in geeigneter Form zu unterrichten. Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, in denen an und für

sich das kirchliche Begräbnis zu verweigern wäre; soweit nicht die Bekehrung des Verstorbenen schon auf anderem Wege öffentlich bekannt geworden, hat der Priester in kluger Weise, je nach den Umständen des einzelnen Falles, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, warum das kirchliche Begräbnis trotzdem zugestanden werden konnte. Aus demselben Grunde wird man in solchen Fällen im allgemeinen von äußeren Feierlichkeiten (Requiem mit feierlicher Einsegnung, priesterlicher Begleitung des Leichenzuges, Glockengeläute u. s. w.) abzusehen haben. In Zweifelsfällen ist, wenn möglich, die Entscheidung des Ordinarius einzuholen.

Ungleich größere Bedenken werden manchem aufsteigen, wo es sich einfachhin um Andersgläubige handelt, die niemals in der äußeren Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gestanden sind. Wenn diese auch Zeichen der Buße gegeben haben, selbst wenn sie förmlich und feierlich Reue über ihre Sünden erweckt haben, so wird man vielleicht entgegenhalten, darin liege noch keine Versöhnung mit der Kirche, nicht einmal der Wunsch einer Rückkehr zur katholischen Kirche. — Dieses Bedenken dürfte wohl unschwer zu widerlegen sein. In der aufrichtigen Reue und dem guten Willen des Andersgläubigen liegt der Wunsch, zur wahren Kirche zurückzukehren, nicht weniger (implicite) enthalten, wie in einem Reueakt des schuldbar Abgefallenen. Dazu kommt, daß die entscheidende Gesetzesstelle ganz allgemein gefaßt ist und, wie schon erwähnt, die mildernde Einschränkung („nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa“, can. 1240, § 1) sich auf alle dort aufgezählten Gruppen bezieht. Wo aber das Gesetz nicht unterscheidet, haben auch wir nicht zu unterscheiden. Folglich haben alle Andersgläubigen, soweit sie gültig getauft sind, das Recht auf katholische Beerdigung, wo immer die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. — Allerdings: soweit sie gültig getauft sind! Das aber bleibt ja heute oft die Frage. Bekanntlich ist die Taufe bei Andersgläubigen vielfach abgeschafft; in nicht wenigen Fällen, wo sie noch gespendet wird, ist sie offensichtlich ungültig; in den übrigen Fällen häufig mindestens zweifelhaft. Daher soll sich der Priester, wenn er je in die Lage käme, über das kirchliche Begräbnis eines solchen Nichtkatholiken zu entscheiden, nach can. 1240, § 2, wenn eben möglich, an den Ordinarius wenden. Unter den heutigen Verhältnissen wird eine derartige Entscheidung wohl nicht so bald für das kirchliche Begräbnis ausfallen können, schon mit Rücksicht auf das hohe Gut des konfessionellen Friedens wie auf das Ärgernis, das in weiten Kreisen der Katholiken wie der Andersgläubigen zu befürchten wäre.

Nun zu unserem Falle. Wenn der Missionär die Frage zu entscheiden hat, ob der verstorbenen Frau das kirchliche Be-

gräbnis zu gewähren ist, so wird die erste Frage sein: ist die Frau als Getaufte im Sinne des can. 1239 zu betrachten? Die Verstorbene war Mitglied einer protestantischen Sekte. Damit ist keineswegs gesagt, daß sie die Taufe empfangen, und wenn auch, daß sie sie gültig empfangen hat. Der Missionär wird uns schwer feststellen können, ob in dieser Sekte die Taufe als notwendig betrachtet und regelmäßig gesendet wird; dann aber auch, ob sie in solcher Weise gesendet wird, daß sie als gültig angenommen werden kann. Eine bejahende Antwort gibt natürlich noch nicht das Recht, auch für diesen Einzelfall die Tatsache und die Gültigkeit der Taufe als erwiesen anzunehmen. Dafür bedarf es eines wirklichen positiven Zeugnisses. Wir werden nicht gerade die Strenge des can. 779 anwenden müssen, der zum Nachweis der Taufe einen „testis omni exceptione major“ fordert. Wenn die Taufe als solche in genügender Weise feststeht (z. B. durch einen Taufschein, durch die Aussage der Umgebung) und ihre Ungültigkeit nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, so ist der Betreffende vor dem äußeren Rechtsbereich als Christ zu betrachten, solange nicht die Umstände des Einzelfalles eine größere Sicherheit verlangen. Hat sich der Missionär, wie anzunehmen ist, über diese erste Voraussetzung ein genügendes Urteil gebildet, dann kann die zweite Bedingung im vorliegenden Falle keinem weiteren Zweifel unterliegen. Denn die Verstorbene hat nicht bloß „irgend welche Zeichen der Buße“ gegeben, sie hat vielmehr in einwandfreier Weise ihren Willen zu erkennen gegeben, sich der wahren Kirche anzuschließen. Nicht nur, daß sie unmittelbar vor ihrer plötzlichen Erkrankung persönlich dem Missionär erklärt hat, katholisch werden und dem Sündenleben ein Ende machen zu wollen; sondern sie hat auch, wie der Mann bezeugt, noch im Sterben nach dem katholischen Missionär verlangt. Doch trat dann der Tod so plötzlich ein, daß ihrem Verlangen nicht mehr entsprochen werden konnte. So kann man wahrlich keine sicherere Voraussetzung für die im Kodex ausgesprochene Vergünstigung verlangen, als sie hier gegeben ist, wo nicht bloß eine stillschweigende Versöhnung mit der Kirche zum Ausdruck kommt durch „irgend welche Zeichen der Buße“, sondern das ausdrückliche, mehrfach kundgegebene Verlangen, sich der wahren Kirche auch äußerlich anzuschließen. Zwar tritt im vorliegenden Falle noch ein anderer Titel hinzu, der die Frau vom kirchlichen Begräbnis ausschließen müßte: sie hat mit dem Manne in einem — vermutlich öffentlichen — Konkubinat gelebt. Aber auch dieses Hindernis hat sie durch ihre kundgegebene Reuegesinnung beseitigt, da sie sogar ausdrücklich dem Missionär erklärte, „das Sündenleben müsse nun ein Ende nehmen“.

Wir dürfen vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Selbst wenn die Taufe der verstorbenen Frau höchst zweifelhaft, ja überhaupt nicht erfolgt oder ungültig gewesen wäre, bliebe das kirchliche Begräbnis an und für sich noch zu gewähren, indem wir die weitherzige Vergünstigung des can. 1239, § 2, auf sie anwenden. Ob auch mit Recht? — Mancher wird es vielleicht nicht zuzugeben wagen. Trotzdem scheint es durchaus begründet. Wenn die Kirche den Katechumenen, die ohne eigene Schuld nicht die Taufe vor dem Tode empfangen haben, das kirchliche Begräbnis zugesteht, dann will sie die Katechumenen als solche behandelt wissen, die sowohl innerlich durch die Begierdetaufe gerechtfertigt sind als auch äußerlich durch den kundgegebenen Willen, sich der Kirche anzuschließen, in gewissem Sinne der Kirche schon angehören. Diese Voraussetzungen können wir auch in unserem Falle gegeben finden, falls die Frau nicht gültig getauft gewesen. In ihrem Verlangen, katholisch zu werden, das sie dem Missionär gegenüber kundgegeben, wie auch in ihrer Bitte, den Missionär an ihr Sterbebett zu rufen, ist unzweideutig das enthalten, was wir als Begierdetaufe zu bezeichnen pflegen. Darüber hinaus aber dürfen wir die Frau auch formell als Katechumene betrachten, insofern der Missionär ihre Bitte, katholisch zu werden, zustimmend entgegengenommen und die Frau zur Einleitung des Unterrichtes bereits ins Pfarrhaus bestellt hatte. — Abschließend können wir als Antwort auf die erste Frage feststellen: Der Frau ist an und für sich das Recht auf die kirchliche Beerdigung unbedenklich zuzuerkennen.

So hatte auch der Missionär entschieden und dementsprechend die Frau nach katholischem Ritus beerdigt, obwohl er selber schlimme Folgen von Seite der Protestanten befürchtete. Das eben machen ihm manche Mithrüder zum Vorwurf, daß er gegen die pastorale Klugheit gefehlt habe; die Rücksicht auf die zu erwartenden schlimmen Folgen hätten ihm dieses Vorgehen widerraten müssen. Wer hat da recht gehabt? — Grundsätzlich liegt die Antwort klar: Wo immer ein schwerer Schaden für die Kirche oder für das Heil der Seelen zu befürchten ist, dort müßte die kirchliche Beerdigung eines solchen Verstorbenen unterbleiben. Das um so mehr, als ja die katholische Beerdigung nicht mehr ist als ein kirchliches Sakramentale, das gewiß nicht gering einzuschätzen ist, das indessen gar nichts zu tun hat mit der Entscheidung über das jenseitige Schicksal des Verstorbenen. Jener andere Grund aber, der bei einem verstorbenen Katholiken so sehr ins Gewicht fällt, wo es sich um Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses handelt — die Rücksicht auf den guten Ruf des Verstorbenen wie auf die katholischen Angehörigen —, dieser Grund fällt ohnehin bei

einem Nichtkatholiken im allgemeinen weg. Darin liegt es begründet, wenn praktisch den verstorbenen Adersgläubigen kein katholisches Begräbnis gewährt zu werden pflegt, auch wenn sie im guten Glauben gelebt haben und durch mehr oder weniger deutliche Zeichen der Buße vor dem Tode an und für sich ein Recht auf ein katholisches Begräbnis erworben hätten. Denn die gegenteilige Praxis würde in den allermeisten Fällen maßlose Hetzereien und Anfeindungen von Seite der Gegner im Gefolge haben, ganz zu schweigen von dem Ärger und dem Anreiz zum Indifferentismus für viele weniger unterrichtete Katholiken selber. Ob im Einzelfalle solche Gefahren immer zu befürchten sind, wird nicht immer so leicht zu entscheiden sein. Daher verlangt die Kirche (can. 1240, § 2), daß in Zweifelsfällen die Entscheidung des Ordinarius einzuholen ist. Wo die Umstände das nicht möglich machen, wird der Priester jenes Verhalten wählen müssen, das ihm die Rücksicht auf das Allgemeinwohl nahelegt.

So werden wir im vorliegenden Falle wohl jenen Mitbrüdern des Missionärs rechtgeben müssen, die gegen ein katholisches Begräbnis der verstorbenen Frau gesprochen haben unter Berufung auf die zu befürchtenden Schäden für die Kirche, im besonderen für das Wirken der katholischen Mission in jener Gegend. Der Versuch des Missionärs, diese Folgen durch aufklärende Worte zu verhindern, wird kaum zum gehofften Erfolge führen; höchstens daß dadurch das Ärger für die Katholiken verhindert werden kann. Aber die Angriffe und Hetzereien der Protestanten werden dadurch kaum irgendwie zu verhindern sein. — Schließlich bleibt der versöhnliche Ausweg zu erwähnen, der in manchen derartigen Fällen in Erwägung gezogen werden kann: der Priester segne still und ohne jede Feierlichkeit die Leiche ein, was etwa unter dem Vorwand eines Kondolenzbesuches geschehen könnte; im vorliegenden Falle um so leichter auszuführen, als der Mann, der mit der Verstorbenen zusammengelebt, auch selber katholisch werden wollte und zudem ausdrücklich den Missionär ersuchte, die Frau katholisch zu beerdigen.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

*** (Applikation der drei heiligen Messen zu Allerseelen.)**

Ein Pfarrer schreibt: Ich lese am Allerseelentag die erste heilige Messe auf ein Stipendium ad intent. dantis; die zweite ohne Stipendium ad mentem Summi Pontificis; die dritte ist das feierliche Seelenamt um 10 Uhr für alle Verstorbenen der Pfarrgemeinde, bei dem herkömmlich ein Opfergang gehalten wird. Darf ich dieses Opfer behalten, das eben doch wohl als Stipendium von den Pfarrangehörigen gedacht ist? Darf ich über-